



## Sonderprogramm zur Stärkung Offener Kinder- und Jugendeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2011

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen sind Orte, an denen jungen Menschen in selbst bestimmter und selbst organisierter Form die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit ermöglicht wird und sie in diesem Prozess Unterstützung finden. Das Land fördert daher die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans.

Diese Orte bedürfen einer adäquaten Ausstattung um als Treffpunkt für junge Menschen attraktiv zu bleiben. Das Land fördert deshalb im Jahr 2011 in einem Sonderprogramm die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen sowie kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen (Renovierungs- und Umbauarbeiten) zur Modernisierung und besseren Ausstattung der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen.

Antragsberechtigt sind freie Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Einrichtungen durch eine besondere (z.B. soziale) Problemlage mit überdurchschnittlichen Belastungen konfrontiert sind, insbesondere in Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept. Für die Antragstellung ist Folgendes zu beachten:

- Gefördert werden Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen (bspw. Mobiliar, Spielgeräte, Ausstattung für Medienarbeit, etc.) sowie kleinere Maßnahmen zur Bauunterhaltung mit Gesamtkosten von bis zu 15.000,- € im Einzelfall.
- Die Maßnahme muss bis zum 31.12.2011 abgeschlossen sein (d.h. Gegenstände müssen bestellt sein; sonstige Maßnahmen müssen beendet sein).
- Der zu leistende Eigenanteil beträgt je Einzelfall 10 v.H.
- Dem Antrag ist eine Begründung sowie eine Gliederung der Kosten nach Kostenarten (welche Gegenstände, welche einzelne Bauunterhaltungsmaßnahme, etc.) beizufügen.
- Es müssen mindestens drei Vergleichsangebote für die zu beschaffenden Gegenstände bzw. für die Bauunterhaltungsmaßnahmen eingeholt und vorgelegt werden.
- Anträge sind an die zuständigen Landschaftsverbände im Rheinland ([www.lvr.de](http://www.lvr.de)) bzw. Westfalen-Lippe ([www.lwl.org](http://www.lwl.org)) zu richten. Es ist der übliche Antragsvordruck zu verwenden.
- Stichtag für die Antragstellung ist der 15.11.2011.
- Für die geförderten Maßnahmen gilt eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.
- Zum Verwendungsnachweis sind dem zuständigen Landschaftsverband die Originalrechnungen, Kopien der Zahlungsbelege sowie ein Vergabevermerk vorzulegen.